



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Fusion der Stadt Fehmarn - Finanzausgleichsgesetz**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Gemeinden Burg auf Fehmarn, Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmar haben am 1.1.2003 zur Stadt Fehmarn fusioniert.

1. Wie hoch waren die Zuschüsse aus dem FAG für die einzelnen Gemeinden vor der Fusion, wie hoch wird der Gesamtzuschuss für die Stadt Fehmarn sein? Sind diese beiden Zahlen vergleichbar, wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Im Jahr 2002 haben die damaligen vier Gemeinden auf der Insel Fehmarn insgesamt allgemeine Gemeindeschlüsselzuweisungen und Gemeindesonderschlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 1.829 Tsd. Euro erhalten. Im Jahr 2003 betragen die entsprechenden Schlüsselzuweisungen für die Stadt Fehmarn rd. 846 Tsd. Euro.

Maßgeblich für die Höhe der Gemeindeschlüsselzuweisungen, die eine Gemeinde erhält, sind ihre Einwohnerzahl, ihre Steuerkraft und die Höhe der Mittel, die für Gemeindeschlüsselzuweisungen insgesamt zur Verfügung stehen.

Die Einwohnerzahl hat sich praktisch nicht verändert. Die vier Gemeinden hatten zum maßgeblichen Stichtag für den Finanzausgleich 2002 12.612 Einwohner;

den Berechnungen zum Finanzausgleich 2003 war für die Stadt Fehmarn eine Einwohnerzahl von 12.620 zugrunde zu legen.

Ursächlich für den Rückgang der Schlüsselzuweisungen ist vor allem der starke Zuwachs der Steuerkraft. Sie betrug für die Berechnung zum Finanzausgleich 2002 für die vier Gemeinden rd. 6,081 Mio. Euro und für die Berechnung 2003 für die Stadt Fehmarn rd. 7,218 Mio. Euro.

Daneben hat sich der Rückgang der Mittel für Gemeindeschlüssel- und Gemein-desonderschlüsselzuweisungen insgesamt, der etwas über zehn Prozent beträgt, ausgewirkt.

Die Zusammenlegung der vier Gemeinden hat sich nur in ganz geringem Umfang auf den Rückgang der Schlüsselzuweisungen ausgewirkt; die Auswirkung beläuft sich auf unter 15 Tausend Euro oder etwa 1,5 Prozent des Rückgangs.

2. Nach unserer Information hat Mecklenburg-Vorpommern eine Regelung im Finanzausgleichsgesetz verankert, um Anreizmechanismen zur Zusammenlegung von Kommunen zu schaffen (§ 10 Abs. 3: der Rechtsnachfolger erhält eine einmalige Zuweisung). Wie bewertet die Landesregierung diese Regelung? Ist bekannt, ob diese Regelung genutzt worden ist?

Antwort:

Lt. Auskunft des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist diese Regelung in Anspruch genommen worden; insbesondere in den Jahren bis Ende 2000. Insgesamt hat sich vom Jahresbeginn 1997 bis zum Beginn dieses Jahres die Zahl der Gemeinden von 1079 auf 971 verringert bei einem Rückgang der Zahl der amtsangehörigen Gemeinden von 1019 auf 911 (bei 54 amtsfreien kreisangehörigen Gemeinden und sechs kreisfreien Städten). Die Zahl der Ämter ist im gleichen Zeitraum von 122 auf 117 zurückgegangen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung begrüßt und unterstützt sinnvolle Gedanken und Bestrebungen vor Ort, die zu einer effizienteren und leistungsfähigeren kommunalen Verwaltungsstruktur führen. Soweit auf lokaler Ebene der Wunsch auch zu Gemeindezusammenschlüssen entsteht, so wie es auf Fehmarn geschehen ist, wird auch dies unterstützt.

3. Welche Möglichkeit der Förderung bietet § 17 Abs. 1 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetzes, um Mittel für interkommunale Zusammenarbeit zu beantragen? Wie ist dieses bisher von Kommunen in Anspruch genommen worden?

Antwort:

Mit der Änderung der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) vom 9. April 2003 wurde geregelt, dass Sonderbedarfszuweisungen auch für Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit, zum Beispiel zur Zusammenlegung von Verwaltungen, gewährt werden können, wobei als zwendungsfähig folgende Aufwendungen anerkannt werden können: Ausgaben für die externe Begleitung und Moderation, notwendige Investitionen zur Vereinheitlichung der Informations- und Kommunikations-Infrastruktur sowie notwendige Baumaßnahmen.

In den gut drei Monaten seit der Änderung der Richtlinien wurden bereits zwei Anträge auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung für Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit eingereicht; eine Reihe weiterer Kommunen wurde über die Fördermöglichkeit vom Innenministerium beraten.